

**Friedhofssatzung**  
**(Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)**  
**vom 19. Juli 1984**

Mit Änderungen vom 14.12.1984, 13.11.1986, 07.12.1989, 07.11.1991, 25.11.1993,  
14.12.2000, 13.12.2001, 05.11.2009, 01.02.2018, 08.03.2018 und 26.11.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juli 1984 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1**  
**Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 3**  
**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassungen durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen. Insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3)

#### **§ 6 Särge, Grabstellen**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Grabstelleneinfassungen auf den Friedhöfen haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber und einstellige Wahlgräber für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr 1,80 m Länge und 0,90 m Breite;
  - b) Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 1,10 m Länge und 0,70 m Breite;
  - c) Urnengräber 1,00 m Länge und 0,70 m Breite.

#### **§ 7 Ausheben von Gräbern**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Unterkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt
- a) bei Totgeburten 12 Jahre,
  - b) im Übrigen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundener Gebeine oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigter ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundener Gebeine oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber (im Erdbestattungsfeld und im Wiesengrabfeld),
  - b) Urnenreihengräber (im Erdbestattungsfeld, in der Urnenstele, Wiesengrabfeld, Blumenwiesengrabfeld),
  - c) Wahlgräber,
  - d) Urnenwahlgräber (im Erdbestattungsfeld und in der Urnenwand bzw. Urnenstele und im Baumgrab),
  - e) anonyme Urnengräber (nur auf dem Friedhof unter dem Wartberg)
  - d) gemeinschaftlich gepflegte Urnengrabstätte
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Verstorbene beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. In Ausnahmefällen kann ein Urnenreihengrab im Erdbestattungsfeld in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.
- (7) In einer belegten Reihengrabstätte können im ersten Jahr nach der erstmaligen Belegung zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die Nutzungsdauer dieser Grabstätte entsprechend verlängert.

## **§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Das Nutzungsrecht ist mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben und kann nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Falle einer erneuten Bestattung zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit eine kürzere Zeitspanne ausreicht. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige, Einfach- oder Tiefgräber sein. Auf den Friedhöfen in Bolheim und bei der Evang. Kirche in Herbrechtingen werden keine neuen doppelbreiten Wahlgräber abgegeben. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (8) Jeder, auf den eine Nutzungsfrist übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 6 Satz 3 über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Person übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung der Grabmale, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung der Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber und Urnennischen.

### **§ 12 a** **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber in Urnenwänden/ Urnenstelen**

- (1) In einem Urnenreihengrab in einer Urnenwand/ Urnenstele kann nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (2) In einem Urnenwahlgrab in einer Urnenwand/ Urnenstele können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 12 b**

### **Anonymes Urnengrab**

- (1) Auf dem Friedhof unter dem Wartberg betreibt die Stadt ein anonymes Sammelgrab für Urnenbestattungen. Dieses anonyme Sammelgrab ist eine Grabstätte, in der die Asche Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden kann.
- (2) Beisetzungen im anonymen Sammelgrab werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen vorgenommen. Die Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen, sowie ohne Bekanntgabe vom Zeitpunkt der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

## **§ 12 c**

### **Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege**

- (1) Auf dem Friedhof bei der Evangelischen Kirche in Herbrechtingen steht eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen und einer Grabpflege über die gesamte Nutzungszeit zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Stadt Herbrechtingen im Benehmen mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG und der Netzwerk Stein Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG auf Antrag eingeräumt.
- (2) Die Grabanlage ist einheitlich gestaltet. Es dürfen deshalb dort nur die von der Stadt Herbrechtingen in Absprache mit der Netzwerk Stein Steinmetz + Bildhauer genossenschaft eG vorgeschlagenen Grabmale errichtet werden. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen in Abschnitt IV dieser Satzung. Eigene Anpflanzungen der Hinterbliebenen sind nur in den dafür vorgesehenen Pflanzflächen gestattet.
- (3) Das Nutzungsrecht für die gemeinschaftlich gepflegten Urnengrabstätten kann in zwei Bestattungsvarianten erworben werden. Zur Anlage eines:
  1. Urnenwahlgrab mit liegenden Kissensteinen oder stehenden Einzelsteinen (Stele) und einer Basisdauerbepflanzung,
  2. Urnengemeinschaftsgrab mit liegenden Steinen und einer Basisdauerbepflanzung.

Für beide Varianten kann eine jahreszeitliche Wechselbepflanzung optional erworben werden. Die Entscheidung über Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung steht der Württembergischen Friedhofsgärtner eG zu.

- (4) Die Vergabe eines Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren erfolgt in dieser Grabanlage erst, wenn ein Grabpflegevertrag über die Laufzeit des Nutzungsrechts mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG abgeschlossen ist. Weiter ist Voraussetzung, dass die Netzwerk Stein, Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG mit der Errichtung eines Grabmals verbindlich beauftragt ist. Die Abrechnung der friedhofsgärtnerischen Leistungen und die Aufwendungen der Steinmetze erfolgt seitens der Genossenschaften direkt mit dem Nutzungsberechtigten.

- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab ist möglich und kann für maximal weitere 15 Jahre beantragt werden. Sie kann nur verlangt werden, wenn gleichzeitig und im selben Umfang eine Verlängerung des Pflegeauftrags mit der Württembergischen Friedhofsgärtner eG vereinbart wird.

#### IV. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### **§ 13 Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften, einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

### **§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

### **§ 15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 14 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,6 qm Ansichtsfläche,

- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,3 qm Ansichtsfläche,
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche.
- (5) Das einzelne Grabmal darf einschließlich Sockel nicht höher als 1,20 m sein; bei Urnen- und Kindergräbern nicht höher als 0,90 m.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) An, auf und vor Urnenwänden (Kolumbarien) ist das Anbringen und Aufstellen von Blumen und Pflanzenschmuck und das Aufstellen von Kerzen nicht gestattet.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und ihm Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 machen und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## **§ 16**

### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen

dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## **§ 17 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

## **§ 18 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf die Grabstätte.

## **§ 19 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die Sachen drei Monate auf.

### V. Herrichten und Pflege der Grabstätte

## **§ 20 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

- (8) Grabplatten sind bis zu  $\frac{1}{3}$  der Grabgröße möglich.

## **§ 21**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

### **§ 22**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **§ 23**

### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Abs. 1) oder entfernt (§ 19 Abs. 1).

## VIII. Bestattungsgebühren

### **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 26 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 28**

### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### IX. Übergangs- und Schlußvorschriften

## **§ 29**

### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1984 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 7. Mai 1981 und die Bestattungsgebührensatzung vom 27. September 1979 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Gebührenverzeichnis

#### **1. Bestattungsgebühren**

1.1 Erdbestattung von Personen ab 10 Jahre	670,00 €
1.2 Erdbestattung von Personen unter 10 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
1.3 Erdbestattungen von Personen in Tiefgräbern	770,00 €
1.4 Beisetzung einer Urne im Erdgrab	370,00 €
1.5 Beisetzung einer Urne in Urnenwand	270,00 €
1.6 Beisetzung einer Urne im anonymen Sammelgrab	270,00 €

#### **2. Grabnutzungsgebühren**

2.1 Überlassung eines Reihengrabes für Personen ab 10 Jahre	1.300,00 €
2.2 Überlassung eines Reihengrabes für Personen bis 10 Jahre	700,00 €
2.3 Überlassung eines Reihengrabes für Tot- und Fehlgeburten	500,00 €
2.4 Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Wiesengrabfeld	970,00 €
2.5 Überlassung eines Urnengrabes	780,00 €
2.6 Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	1.000,00 €
2.7 Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Gemeinschaftsgrabanlage	660,00 €
2.8 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Wiesengrabfeld	570,00 €
2.9 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Blumenwiesengrabfeld	570,00 €
2.10 Überlassung eines Urnengrabes im anonymen Sammelgrab	300,00 €
2.11 Verleihung von Nutzungsrechten an einem einfachtiefen Wahlgrab	1.300,00 €
2.12 Verleihung von Nutzungsrechten an einem doppeltiefen Wahlgrab	1.980,00 €
2.13 Verleihung von Nutzungsrechten an einem 2-stellig einfachtiefen Wahlgrab	2.370,00 €
2.14 Verleihung von Nutzungsrechten an einem 2-stellig doppeltiefen Wahlgrab	3.680,00 €
2.15 Verleihung von Nutzungsrechten an einem Urnenwahlgrab	1.200,00 €
2.16 Verleihung von Nutzungsrechten an einem Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.530,00 €
2.17 Verleihung von Nutzungsrechten an einem Urnenwahlgrab in der Gemeinschaftsgrabanlage	1.110,00 €
2.18 Verleihung von Nutzungsrechten an einem Urnenwahlgrab in der Baumgrabanlage	1.950,00 €

Angefangene Jahre werden voll gerechnet. Das Nutzungsrecht ist mindestens auf die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Es entsteht erst mit der Entrichtung der Gebühren. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichmäßig zu erwerben.

### **3. sonstige Gebühren**

3.1 Benutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag 70,00 €  
maximal jedoch 280,00 € je Bestattungsfall

Sofern eine Kühlung aus hygienischen erforderlich war, erhöht sich die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle um 35,00 € je angefangenen Tag

Maximal jedoch 140,00 € je Bestattungsfall

3.2 Benutzung der Aussegnungshalle zu Trauerfeierlichkeiten (zusätzlich zu 3.1) 400,00 €